

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN
ERDGASMARKT (GMG)

**(Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für
den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG)**

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist:

15. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstelle.....	4
1. Ausgangslage	5
2. Schwerpunkte der Vorlage.....	6
2.1 Entwicklung des europäischen Gasmarktes	6
2.2 Zur neuen Erdgasrichtlinie	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Erläuterungen	15
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
5. Regierungsvorlage	29

Beilage:

- Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG)

ZUSAMMENFASSUNG

Am 2. Dezember 2005 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss die Übernahme des sog. Energiepakets in das EWR-Abkommen beschlossen. Dieses Paket beinhaltet

- die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG,*
- die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG sowie*
- die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel.*

Mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage wird die Erdgasrichtlinie (Richtlinie 2003/55/EG) in die Liechtensteinische Gesetzgebung umgesetzt. Die Erdgasrichtlinie verfolgt das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Erdgasbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert. Kernpunkt dieser Richtlinie ist die vollständige Marktöffnung für alle Kunden sowie Regelungen betreffend gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Schutz der Endkunden, Energiekennzeichnung und Vorschriften zur Entflechtung für Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber („Unbundling“). Weiters wird der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde erweitert. Die Betreiber von Erdgas- oder Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, auf nichtdiskriminierende Weise Energie für berechtigte Kunden durch ihr Netz zu leiten. Dafür sollen sie eine angemessene Vergütung erhalten.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 11. Dezember 2007

RA 2007/3044-7731

P

1. AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahren hat die Europäische Gemeinschaft eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Gasversorgung und des Wettbewerbs im Gasbinnenmarkt durchgeführt, um die europäischen Gasmärkte zu liberalisieren.

Die Versorgung Liechtensteins mit Gas vollzieht sich bislang gemäss der Tradition fast aller europäischer Staaten im Rahmen einer monopolistischen Struktur. Trägerin der Gasversorgung in Liechtenstein ist die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV), welche als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet ist. Grundlage der LGV ist das Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGBI. 1985 Nr. 59).

Die einschlägigen, den Gasmarkt betreffenden Regelungen sind insbesondere im folgenden Gesetz und der dazugehörigen Verordnung niedergelegt:

- Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG, LGBI. 2003 Nr. 218);
- Verordnung vom 13. Juli 2004 zum Gesetz über den Erdgasmarkt (LGBI. 2004 Nr. 160).

Am 2. Dezember 2005 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss mit dem Beschluss Nr. 146/2005 die Übernahme der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG vollzogen.

Die Erdgasrichtlinie war in den EU-Mitgliedsstaaten bis 1. Juli 2004 umzusetzen. Für die EWR-Staaten lief die Umsetzungsfrist am 1. Juni 2007 ab.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Entwicklung des europäischen Gasmarktes

Die Europäische Union steht in energie- und umweltpolitischer Hinsicht vor der Aufgabe, die Herausforderungen der Erweiterung in Richtung Mittel- und Osteuropa zu meistern und zugleich eine Harmonisierung der Rahmenbedingungen voranzutreiben, um die Funktionsfähigkeit des Europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten.

Bis zum Jahre 1967 entfalteten die Europäischen Gemeinschaften nur geringe Aktivitäten im Energiesektor, was sich nach und nach durch die wachsende Bedeutung insbesondere des Erdgases und der damit einhergehenden zunehmenden Abhängigkeit von Drittstaaten änderte. Ausgelöst durch die Energiekrisen von 1973 und 1979 verstärkte die Kommission ihre Bemühungen und formulierte für das Jahr 1985 bzw. 1990 energiepolitische Ziele („Gemeinsame Energiepolitik – Ziele für 1985“, KOM (74) 1960 endg. vom 29.11.1974), „Energiepolitische Ziele für 1990 und Konvergenz der einzelstaatlichen Politik“, KOM (79) 316 endg. vom 14.6.1979). Diese Ziele waren primär auf die Erhöhung der Versorgungssicherheit gerichtet. Parallel hierzu wurde in dieser Phase der Verwirklichung des Binnenmarkts immer grösseres Gewicht beigemessen.

Bis zur Novellierung des EG-Vertrags durch den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) enthielt der EG-Vertrag keine speziellen Regelungen für den Energiebereich. Insbesondere fehlten Vorschriften, welche die Aufgaben und Befugnisse der Europäischen

Gemeinschaft im Erdgasbereich festlegten. Zur Anwendung kamen daher lediglich die für alle Wirtschaftsbereiche geltenden allgemeinen Vorschriften und Ermächtigungen.

Auch der im Jahre 1992 vollendete Europäische Binnenmarkt tangierte den Erdgassektor nur am Rande. Daher verabschiedete die EG im Jahre 1998 die Erdgasrichtlinie (Richtlinie 98/30/EG), welche ins EWR-Abkommen übernommen wurde. Dies war ein wichtiger Schritt hin zur Schaffung eines Binnenmarktes im Erdgassektor. Die Richtlinie hatte das Ziel, die Erdgasmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. In Liechtenstein wurde diese Richtlinie im Jahre 2003 mit dem Gasmarktgesetz (GMG) in nationales Recht umgesetzt. Die Ungleichheiten bei der Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten der EU bzw. durch die EWR-/EFTA-Staaten veranlassten die EG-Kommission, im März 2001 einen neuen Richtlinienvorschlag vorzulegen, welcher die Liberalisierung der Gasmärkte beschleunigen sollte. Am 26. Juni 2003 verabschiedete das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2003/55/EG über die gemeinsamen Regeln des Erdgasbinnenmarktes.

Die auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 beschlossene Vollendung des Energiebinnenmarktes soll schrittweise zu offeneren Märkten führen. Der Energiebinnenmarkt beruht unter anderem auf der Solidarisierung der Mitgliedstaaten des EWR in den für die Energieversorgung grundlegend wichtigen Bereichen Gas, Erdöl und Strom. Die Öffnung der Märkte soll zu einem gesunden Wettbewerb und dadurch zu einer geregelten internen Energieversorgung der verschiedenen Verbraucher beitragen.

Der Gasmarkt war bisher nur zu 35 % liberalisiert. Dadurch konnten nur Kunden, die mehr als 10 GWh Erdgas pro Jahr beziehen, ihren Gaslieferanten frei wählen. Seit 1. Juli 2007 ist nun der Gasmarkt für alle Kunden geöffnet.

2.2 Zur neuen Erdgasrichtlinie

Der Europäische Wirtschaftsraum macht stetig Fortschritte bei der Vollendung des Gasbinnenmarktes und ist dabei, den grössten integrierten und am stärksten geöffneten Gasmarkt der Welt zu werden. Der Liberalisierungsprozess betreffend den Gasmarkt der EWR-Staaten scheint unumstösslich zu sein. Die Öffnung schreitet rasch voran und wird häufig national umfassender umgesetzt als in der Richtlinie gefordert.

Der Energieverbrauch der EU deckt sich zu 80 % aus fossilen Brennstoffen, die zu zwei Dritteln importiert werden müssen. Wird diesbezüglich nichts unternommen, wird die Abhängigkeit der EU in diesem Bereich in den nächsten 20 bis 30 Jahren markant zunehmen. Die mit dieser sehr grossen strukturellen Abhängigkeit der Europäischen Union auch im Erdgasbereich verbundenen Risiken werden durch die in vielen Förderländern herrschende politische Instabilität noch verschärft und können einen starken Druck auf den Energiemarkt ausüben. Die Importabhängigkeit der Union ist zudem auf eine kleine Zahl von Förderländern und -gebieten konzentriert.

Nach wie vor bestehen schwerwiegende Mängel und weit reichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Erdgasmärkte. Konkrete Massnahmen sind erforderlich, um für alle Marktteilnehmer die selben Ausgangsbedingungen bei der Erdgasgewinnung sicherzustellen und die Gefahr von Marktherrschaft und Verdrängungspraktiken zu verringern. Dies geschieht durch die Sicherstellung nichtdiskriminierender Übertragungs- und Verteilungstarife, durch einen Netzzugang auf der Grundlage von Tarifen, durch Sicherstellung des Schutzes der Rechte kleiner und benachteiligter Kunden und der Offenlegung der Informationen über die Erzeugung eingesetzter Energieträger.

Dem Erdgas kommt in der Energieversorgung der Mitglieder des EWR eine immer grössere Bedeutung zu. In den letzten Jahren hat das Erdgas seine Position als bevorzugter Brennstoff weiter ausgebaut. Europa befindet sich in einer relativ

günstigen Gasversorgungslage, da es über beträchtliche eigene Gasreserven verfügt und 70-80% der globalen Gasreserven in wirtschaftlich akzeptabler Reichweite vom europäischen Markt liegen. Dennoch besteht eine grosse Abhängigkeit der Gasimporte von Quellen ausserhalb des EWR im Ausmass von mehr als 40%. Prognosen zufolge könnte diese Importabhängigkeit in naher Zukunft weiter erheblich steigen. Russland und Nordafrika besitzen aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer enormen Gasreserven die besten Voraussetzungen dafür, den wachsenden Bedarf Europas zu befriedigen. In diesen Ländern und in den Staaten, durch welche das Gas befördert wird, existieren jedoch schwer kalkulierbare politische Risiken, welche die Liefersicherheit beeinträchtigen könnten.

Im Erdgassektor spielt die Verknüpfung der Netze eine grosse Rolle im Hinblick auf die Flexibilität und die Sicherheit der Versorgung. Die monopolistische Struktur mit Staatsbetrieben hat bisher in effizienter Weise die Versorgungssicherheit gewährleistet. Im neuen Erdgasbinnenmarkt wird es jedoch keinen Akteur mehr geben, der die Gesamtverantwortung für die Versorgungssicherheit alleine trägt. Ob die Gaslieferanten die Versorgungssicherheit als strategische Priorität betrachten werden, ist ungewiss. Daher kann die Versorgungssicherheit im Erdgassektor nicht mehr allein der Erdgaswirtschaft überlassen werden, die selbst von Lieferungen aus dem Ausland abhängig ist, sondern es muss ein klarer Gemeinschaftsrahmen festgelegt werden, der Massnahmen zur Sicherung der externen Versorgung in einer mit dem Funktionieren des Binnenmarktes vereinbaren Weise regelt.

Das Ziel der neuen Erdgas-Richtlinie ist eine vollständige Öffnung des Erdgasbinnenmarktes bei gleichzeitiger Gewährleistung hoher Standards von öffentlichen Dienstleistungen und der Beibehaltung genereller Dienstleistungsverpflichtungen.

Die Umsetzung der Richtlinie dient somit der Zielsetzung, den europäischen Bürgern die Freiheiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorsieht, im Einklang mit dem in Artikel 5 dieses Vertrages niedergelegten Subsidiaritäts- sowie dem Verhältnismässigkeitsprinzip, zu garantieren.

Im Wesentlichen sollen folgende Schwerpunkte erreicht werden:

a) Entflechtung („Unbundling“)

Der Begriff „Unbundling“ steht für „Entflechtung“ oder „Trennung“ und meint die im regulatorischen Ordnungsrahmen für eine bestimmte Branche vorgegebene Pflicht der Trennung eines betriebsnotwendigen Netzes von anderen Geschäftsfeldern dieser Branche.

Diese Vorschriften betreffend „Unbundling“ kommen aber für Liechtenstein nicht zum Tragen, da Liechtenstein aufgrund seiner Grössenverhältnisse im Rahmen des EWR-Übernahmebeschlusses eine Ausnahme (siehe Art. 1 Ziff. 2 Nr. 22 Bst. d und Art. 1 Ziff. 2 Nr. 23 Bst. d des Beschlusses) erwirken konnte (weniger als 100'000 Kunden) Somit ist Liechtenstein von der Entflechtungsverpflichtung für Fernleitungsnetzbetreiber ausgenommen.

b) Tarife

Das Problem der grenzüberschreitenden Tarifgestaltung bedarf einer raschen Lösung, da dies das grösste Hemmnis für den Handel innerhalb des europäischen Erdgasmarktes darstellt. Besonderer Harmonisierungsbedarf besteht hinsichtlich der Preisbildung bei Überlastung aufgrund schwerwiegender Engpässe. Zur Schaffung eines vollständig integrierten Binnenmarktes müssen wirksame Handelsregelungen geschaffen werden wie zum Beispiel:

- ein einheitlicher Ansatz für die grenzüberschreitende Preisbildung bezüglich der Fernleitungstarife;
- allgemeine Mechanismen für die Kapazitätszuweisung

- und Engpassmanagement an den Grenzen.

Im Rahmen der neuen Erdgasrichtlinie sollen gegenüber dem bisherigen Recht weitere Massnahmen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Preise für den Netzzugang transparent sind und für alle Netzbenutzer unterschiedslos gelten. So erhält die Regulierungsbehörde unter anderem die Befugnis, Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern vorzuschreiben, ihre Bedingungen, Preise, Regeln, Mechanismen und Methoden teilweise zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nicht diskriminierend angewendet werden.

c) **Öffentliche Dienstleistungen**

Öffentliche Dienstleistungen sind Wirtschaftstätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit, die von den staatlichen Behörden initiiert und ausgeführt oder an andere (öffentliche oder private) Betreiber delegiert werden. Die Schaffung eines Binnenmarktes bedeutet nicht nur, dass die Kunden frei wählen können, sondern auch, dass der Markt ein hohes Niveau öffentlicher Dienstleistungen bietet. Entscheidend ist nicht, wer die Dienstleistungen erbringt, sondern dass Qualitätsstandards und das soziale Gleichgewicht aufrechterhalten bleiben sowie dass die Verlässlichkeit und Kontinuität der Versorgung gesichert sind. Private Marktteilnehmer können die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nicht garantieren bzw. können diese aufgrund des Geschäftsmodells nicht erbringen. Die EU muss deshalb Rechtssicherheit schaffen, damit die öffentlichen Stellen auf allen Ebenen ihre Aufgabe, das öffentliche Interesse bei der Erbringung dieser Dienstleistungen zu wahren, erbringen können.

Die Dienstleistungspflichten im Erdgasbereich können sich auf die Sicherheit, die Regelmässigkeit, die Qualität und den Preis von Erdgaslieferungen beziehen. An erster Stelle steht dabei die Versorgungssicherheit. Die heute bestehenden Mechanismen zur Sicherung sind vor über dreissig Jahren konzipiert worden, als es noch keinen vom Wettbewerb geprägten Erdgasmarkt gab. Heutzutage drohen durch die immer grössere Abhängigkeit von Erdgasimporten aus politischen Krisenregi-

onen bei zugleich weltweit steigender Erdgasnachfrage auch in Europa Versorgungsengpässe und in der Folge immer höhere Erdgaspreise. Als geeignete Mittel zur Erhöhung der Versorgungssicherheit kommen einerseits offene Märkte und andererseits die Reduzierung des Erdgasverbrauchs in Frage.

Die Rechtsvorschriften über die Verwirklichung des Binnenmarkts sollen nicht nur die Festsetzung und Einhaltung wettbewerbsfähiger Preise garantieren, sondern auch eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Vermeidung einer Unterbrechung der Erdgasversorgung festlegen. Der Markt muss gewährleisten, dass die Versorgungssicherheit für alle Verbraucher zu erschwinglichen Preisen gewährleistet ist. Selbst dann, wenn ein ausschliessliches Eigentumsrecht an der Infrastruktur fortbesteht, muss der Eigentümer Dritten, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, Zugang gewähren. Die öffentlichen Dienstleistungspflichten können die Marktöffnung aber einschränken, wenn es zur Erreichung des verfolgten Ziels tatsächlich notwendig ist.

Die neue Erdgasrichtlinie legt Normen für Mindestanforderungen an öffentliche Dienstleistungen fest. Die Ziele der gemeinsamen Sicherheit, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes sowie des äquivalenten Wettbewerbsniveaus sind von zentraler Bedeutung. Die Richtlinie stellt dabei trotz fortschreitender Marktöffnung sicher, dass die Grundversorgung, d.h. die Versorgung aller Kunden auf ihrem Hoheitsgebiet mit Erdgas, gewährleistet ist. Weiters verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele sicher zu stellen (z.B.: Schutz sozial schwächerer Kunden, Schutz der Grundrechte, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhalt).

d) Regulierungsbehörde

Bei der Gewährung eines nicht diskriminierenden Netzzugangs kommt der wirksamen Regulierung durch eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden eine wichtige Rolle zu. Diese Behörden müssen von den Interessen der Erdgaswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Sie haben die Aufgabe, Nichtdiskriminie-

rung, echten Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes sicherzustellen und ein Monitoring durchzuführen. Gemäss der neuen Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Überwachung der Marktentwicklung und Diskriminierungsvorbeugung unabhängige nationale Regulierungsbehörden einzusetzen. Diesen steht unter anderem die Befugnis zu, Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung festzulegen bzw. zu genehmigen, bevor diese Gültigkeit erlangen.

Obschon die bisherige Erdgasrichtlinie die Errichtung einer solchen Regulierungsbehörde nicht zwingend vorgesehen hatte, wurde mit der „Kommission für Energiemarktaufsicht“ eine solche Aufsichtsbehörde in Liechtenstein bereits benannt. Die Kommission für Energiemarktaufsicht genehmigte ein Modell zur Ermittlung der Netzkosten und überprüft die Ermittlung der Kosten auf Basis dieses Modells. Sie setzt sich aus unabhängigen Personen zusammen.

e) Marktöffnung und Gegenseitigkeit

Durch die unterschiedliche Geschwindigkeit der Marktöffnung ist der europäische Erdgaswettbewerb verzerrt. Die vorhandenen nationalen fiskalischen und ordnungsrechtlichen Eingriffe in den Wettbewerb widersprechen einer vollen Marktöffnung mit fairen Wettbewerbsbedingungen. Hinzu kommt, dass staatliche Versorger weiter gegen private Unternehmen konkurrieren. Der Wettbewerb mit zwei und mehr Geschwindigkeiten in Europa soll beendet werden. Die Ausgestaltung der vollen Marktöffnung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, notwendig sind jedoch ein fairer Netzzugang für alle und voller Wettbewerb auf allen Wertschöpfungsstufen. Das Ziel der Marktöffnung ist die Erhöhung der Effizienz durch Wettbewerb. Die Öffnung des Marktes für den Anbieter und die freie Lieferantwahl der Konsumenten sind die zentralen Voraussetzungen, um Wettbewerb und damit grösstmögliche Effizienz im Bereich der Erdgasversorgung sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für alle, einschliesslich neuer Marktteilnehmer, bedarf es nicht diskriminie-

render und kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. Der Marktzugang muss durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Erdgas zur Deckung des Ausgleichsbedarfs garantiert werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf soll dazu beitragen, die Energiemärkte in Europa für den freien, grenzüberschreitenden Verkehr von Gas zu öffnen. Durch die Verabschiedung der Richtlinie 2003/55/EG und der daraus folgenden Umsetzung in nationales Recht wird die Liberalisierung des Erdgasbinnenmarktes weiter vorangetrieben.

Die wichtigsten Fortschritte gegenüber bestehender Rechtslage betreffen namentlich:

- die zeitliche Parallelität der Marktöffnungstermine: 1. Juli 2004 für alle professionellen Kunden und 1. Juli 2007 für sämtliche Gasverbraucher;
- die Organisation des Zugangs von Dritten zum Fernleitungs- und Verteilungsnetz sowie zu den LNG-Anlagen;
- die Speicheranlagen: die Mitgliedstaaten müssen Dritten den Zugang zu Speicheranlagen auf ausgehandelter oder geregelter Basis ermöglichen;
- Die Verstärkung der Befugnisse der Marktregulierungsbehörden: jeder Mitgliedstaat muss für den Gassektor eine oder mehrere unabhängige Regulierungsorgane bestimmen. Aufgrund eines gemeinsamen minimalen Pflichtenheftes der EU prüfen und genehmigen diese Regulatoren die Methoden der Tariffestlegung für den Zugang zum Netz. Sie wachen über die Markttransparenz und das Funktionieren des Wettbewerbs. Weiters haben sie die

Aufgabe der Streitbeilegung zwischen Netzbetreibern und Dritten, die den Zutritt zum Gasnetz anstreben, falls Unstimmigkeiten auftreten.

3.2 Erläuterungen

Zu Art. 1 – Gegenstand des Gesetzes

Gestrichen wurde die alte Regelung des Art. 1 Abs. 2, wonach das GMG keine Anwendung auf den Transit von Erdgas über grosse Hochdruckfernleitungsnetze fand. Dies ist nötig, da die Richtlinie 2003/55/EG die Richtlinie 91/296/EG.

Des Weiteren wird im neuen Art. 1 Abs. 2 der Geltungsbereich des GMG auf Biogas erweitert. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des GMG ist durch die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2003 über die gemeinsamen Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, die ihren Anwendungsbereich auf Biogas ausdehnt, notwendig geworden.

Zu Art. 2 – Zweck des Gesetzes

Art. 2 Bst. a wurde an die Ziele der Richtlinie angepasst. Ein Hauptziel ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den Märkten. Deshalb wurde dies explizit in die Vorlage aufgenommen. Weiteres wurde „preisgünstig“ durch „wettbewerbsorientiert“ ersetzt. Dies widerspiegelt die Marktöffnung und ist, bei einem funktionierenden Markt, keine Verschlechterung der Situation der Kundinnen und Kunden, da der Wettbewerbspreis optimal ist.

Die geänderte Fassung des Art. 2 Bst. b benennt als Zweck des Gesetzes die Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Die Richtlinie 2003/55/EG hebt die Richtlinie 98/30/EG auf, welche durch das GMG vom 18. September 2003 umgesetzt wurde.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

In Art. 4 Abs. 1 der Vorlage wurden für die Aufzählung aufgrund der grossen Anzahl der Definitionen anstatt Buchstaben neu Ziffern verwendet.

Art. 4 Abs. 1 ergänzt die Begriffsbestimmungen in der Ziffer 1 um den Begriff „Biogas“ und in der Ziffer 2 um den Begriff der „Biomasse“. Die Definition dieser beiden Begriffe ist nötig, da das Biogas auch unter die Richtlinie 2003/55/EG fällt. Zudem nehmen die Bemühungen in diesem Bereich massiv zu, so dass das Biogas ein ernstzunehmender Faktor in der Gasversorgung werden kann. Art. 4 Abs. 1 nimmt des Weiteren die Begriffe „Verteilernetzbetreiber“ (Ziff. 8), „Betreiber einer LNG-Anlage“ (Ziff. 14), „Netzpufferung“ (Ziff. 18), „Verbindungsleitung“ (Ziff. 21), „Haushalts-Kunden“ (Ziff. 27) und in Ziffer 19 die „Preise“ auf. Die Begriffsbestimmungen sind weitestgehend der Richtlinie 2003/55/EG entnommen.

Zu Art. 4a – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die neu aufgenommene Regelung des Art. 4a setzt die Vorgabe des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/55/EG um. Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, wie der Versorgungssicherheit oder des Umwelt- und Klimaschutzes, ist eine wesentliche Anforderung der Richtlinie 2003/55/EG. Durch die Regelung des Art. 4a behält sich die Regierung neben den im Einzelnen vorgenommenen Änderungen des GMG eine weitere Möglichkeit vor, dem Ziel der Erfüllung der Gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen effektiv Rechnung tragen zu können. Die Regierung kann somit konkret Massnahmen ergreifen bzw. vorschreiben, die beispielsweise dem Schutz der Umwelt oder der Versorgungssicherheit dienen.

Die Regierung erstattet regelmässig Bericht an die ESA betreffend die Massnahmen, die sie im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getroffen hat. Dies ist nötig, da diese Massnahmen einen Eingriff in den freien Markt bedeuten können.

Zu Art. 4b – Netzzugangsverträge

Die Bestimmung des Art. 4b stellt fest, dass die Regelungen des GMG dem Abschluss langfristiger Netzzugangsverträge nicht entgegenstehen, soweit deren Abschluss mit dem Wettbewerbsrecht des EWR im Einklang steht. Die Regierung schlägt vor, der Vorgabe des Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2003/55/EG zu folgen, da davon ausgegangen wird, dass der Abschluss solcher Verträge mit dem Ziel der Schaffung eines effektiven Wettbewerbs auf dem europäischen Gasmarkt nicht in Widerspruch steht. Diese Verträge müssen aber natürlich nach den Grundsätzen des GMG zustande kommen, dürften also z.B. nicht diskriminierend sein.

Zu Art. 5 Abs. 1 – Konzessions- bzw. Bewilligungspflicht

Der bereits bestehende Art. 5 Abs. 1 und die darin geregelte Konzessions- bzw. Bewilligungspflicht wird auf Leitungen und die dazugehörigen Anlagen ausgedehnt. Dadurch wird darauf hingewiesen, dass z.B. der Bau einer Gasleitung einer Bewilligung gemäss dem Rohrleitungsgesetz unterliegt. Dies dient der Vollständigkeit und besserer Information der Betroffenen.

Zu Art.7 – Grundsatz

In Abs. 1 werden aus dem Begriff „Unternehmen“ die „Betreiber“ von Anlagen. Zudem wird die Versorgungssicherheit als Tatbestand aufgenommen, dem besondere Beachtung geschenkt werden muss. Dies entspricht dem Zweck der Richtlinie 2003/55/EG.

Im neuen Abs. 2 wird nochmals festgehalten, dass die Beschaffung der Energie transparent, nichtdiskriminierend und marktorientiert erfolgen muss. Mit dieser Vorschrift übernimmt der Gesetzgeber die Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2003/55/EG.

Zu Art. 8 - Festlegung der technischen und betrieblichen Bestimmungen

In Art. 8 Abs. 1 werden einige Begriffe angepasst („Netzbetreiber“ durch „Erdgasunternehmen“, „Gas aus Biomasse“ durch „Biogas“). Zudem werden die Erd-

gasunternehmen neu verpflichtet, Kriterien für die technische Betriebssicherheit festzulegen und zu veröffentlichen. Diese gelten dann auch für alle anderen Marktteilnehmer. Dadurch wird ein weiterer Schritt in der Sicherheit bei der Gasversorgung gemacht.

Zu Art. 9 – Nichtdiskriminierung

Mit dem neu eingeführten Art. 9 Abs. 2 erster Satz übernimmt der Gesetzgeber die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/55/EG nahezu wörtlich, wenn er die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber bei den von ihnen festgelegten Ausgleichleistungen für das Erdgasfernleitungsnetz bzw. das Erdgasverteilernetz zu objektivem, transparentem und nichtdiskriminierendem Handeln verpflichtet. Nach Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz sind die Bedingungen für die Erbringung der Ausgleichsleitungen, einschließlich der Netznutzung und Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen und durch die entsprechenden Erdgasunternehmen zu veröffentlichen. Mit der Regelung des Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz wird der Vorgabe der Richtlinie 2003/55/EG entsprochen, die Massnahmen zur Vermeidung einer Markbeherrschung fordert und als solche Massnahmen nichtdiskriminierende und transparente Netzzugangstarife, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden, vorsieht. Der nationalen Regulierungsbehörde soll bei der Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs eine Schlüsselrolle zukommen.

Zu Art. 10 – Vertraulichkeit

Art. 10 Abs. 1 fasst die Pflicht der Betreiber von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, Speicher- und LNG-Anlagen zur vertraulichen Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen neu auf. Er folgt der Zielvorgabe der Art. 10 und Art. 14 der Richtlinie 2003/55/EG, der zur Folge die vertraulich zu behandelnden Informationen nicht dazu missbraucht werden dürfen, durch ihre diskriminierende Offenlegung wirtschaftliche Vorteile erzielen zu können.

Zu Art. 11 – Informationspflicht

Art. 11 Abs. 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des geltenden Art. 11. und ergänzt Abs. 2 statuiert neu die Pflicht für Betreiber von , wonach die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, Speicher- und LNG-Anlagen, den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen haben, welche die Netzbenutzer für einen effizienten Netzzugang benötigen. Damit folgt der Gesetzgeber den Vorgaben der Richtlinie 2003/55/EG, die einen nichtdiskriminierenden, transparenten und zu angemessenen Preisen gewährleisteten Netzzugang als Hauptvoraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb sieht.

Zu Art. 11a – Kriterien für die Einspeisung von Biogas

Die neu in das GMG aufgenommene Regelung des Art. 11a verpflichtet die Erdgasunternehmen, Biogas, das durch Aufbereitung Erdgasqualität erreicht hat, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und Sicherheitserfordernissen in das Erdgasnetz einzuspeisen und zu transportieren. Damit soll sichergestellt werden, dass Biogas als alternative Energiequelle in nichtdiskriminierender Weise genutzt werden kann. Biogas wird voraussichtlich in Zukunft eine immer grössere Rolle als Energieträger zukommen.

Zu Art. 12 – Durchleitungspflicht

Art. 12 fasst die alte Regelung des Art. 12 Abs. 1 hinsichtlich der Durchleitungspflichten zusammen. Geändert wurde in Anpassung an die geänderten Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Adressatenkreis der Pflichten, nunmehr sind es die Erdgasunternehmen. Ausserdem ist die diskriminierungsfreie Durchleitung nunmehr nicht nur dem zugelassenen Kunden zu gewähren, sondern – in Entsprechung der geänderten Begriffsbestimmungen des Art. 3 – den „Kunden, einschliesslich den Versorgungsunternehmen“. Die Neufassung der Durchleitungspflicht ist notwendig geworden, da es einen „zugelassenen Kunden“ in der geltenden Regelung nach vollständiger Marktöffnung nicht mehr gibt.

Aufhebung der bisherigen Art. 13 – 15

Die bisherigen Artikel 13 bis 15 werden aufgehoben und inhaltlich in den neuen Artikel 16 verschoben. Dies dient der besseren Systematik der Vorlage. Neu stellt sich diese so dar, dass zuerst die Pflichten (Art. 12-14), dann die Bedingungen für den Netzzugang (Art. 15) und zuletzt die Ausnahmen (Art. 16) geregelt werden.

Zu Art. 13 – Anschlusspflicht

Art. 13 fasst die geltende Regelung des Art. 16 Abs. 1 zur Anschlusspflicht sprachlich neu, da Verweigerungsgründe, die im geltenden Gesetz in Abs. 2 und 3 geregelt sind, nunmehr in Art. 16 allgemein gefasst sind.

Zu Art. 14 – Zugang zu Fernleitungsnetzen, Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

Durch Art. 14 Abs. 1 wird die Vorgabe des Art. 19 der Richtlinie 2003/55/EG zur Schaffung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Zuganges zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten umgesetzt. Art. 14 Abs. 2 regelt eine durch technische Gründe bedingte Ausnahme von Art. 14 Abs. 1 im Hinblick auf LNG-Anlagen, konkret im Hinblick auf die Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind. Art. 14 Abs. 4 verlangt, dass die wesentlichen Geschäftsbedingungen der Verträge über den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten in geeigneter Weise jährlich zu veröffentlichen sind.

Zu Art. 15 - Preise und allgemeine Netzbedingungen

Art. 15 regelt die Preise und die allgemeinen Netzbedingungen und orientiert sich dabei an Art. 12 Abs. 3, 4 und 5 GMG. Die Preise müssen sich an den Preisen in vergleichbaren Netzen orientieren, d.h. es ist auch ein Vergleich mit dem Ausland möglich und nötig. Dies dient der Verwirklichung des Binnenmarktes. Selbstverständlich dürfen die Preise nicht diskriminierend sein.

Abs. 2 regelt, dass bei den Netzbedingungen alle Teilnehmer denselben Bedingungen unterstellt werden müssen. Verbundene oder assoziierte Unternehmen dürfen nicht bevorzugt behandelt werden.

Zu Art. 16 - Verweigerung des Netzzugangs und des Anschlusses

Trotz des freien Zuganges zu den Netzen und der angestrebten Liberalisierung des Gasmarktes sieht die Richtlinie in Art. 21 Fälle vor, in denen der Zugang zum Netz verweigert werden darf. Die Verweigerung des Netzzuganges wird in der Vorlage in Art. 16 geregelt, welcher im folgenden erläutert wird. Die Regelungen entsprechen weitgehend den Art. 13 – 15 des bestehenden GMG.

Abs. 1 regelt neu die Bedingungen der Verweigerung des Netzzuganges. Dieser darf nur noch verweigert werden, wenn die nötige Kapazität fehlt. Zudem muss dieser Entscheid ordnungsgemäss begründet werden. Wenn aber der potentielle Kunde die Kosten für den Ausbau des Netzes übernimmt, wird der Netzbetreiber verpflichtet, den Ausbau vorzunehmen und den Zugang zu gewährleisten. Dadurch soll verhindert werden, dass der Markt durch die Nichtvornahme von Investitionen abgeschottet werden kann.

Abs. 2 entspricht sinngemäss dem geltenden Art. 14 Abs. 1 GMG.

Abs. 3 regelt, dass bei aussergewöhnlich hohen Kosten für den Anschluss eines Kunden dieser verweigert werden kann. Übernimmt allerdings der Kunde diese Kosten, muss er angeschlossen werden. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass das Solidaritätsprinzip, welches sonst bei den Netzkosten gilt, ausgenutzt wird. Die Regelung entspricht dem bestehenden Art. 16 Abs. 2b und 3 GMG.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 1 GMG.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 2 GMG.

Abs. 6 entspricht, bis auf einige begriffliche Anpassungen, dem bisherigen Art. 15 Abs. 3 GMG.

Satz 1 des Abs. 7 ist neu und setzt die Vorgabe der Richtlinie 2003/55/EG Art. 27 Abs. 3 letzter Abschnitt um. Die Definitionen, welche Tatbestände keine ernsthaften wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten darstellen, werden vom bestehenden Art. 15 Abs. 4 GMG übernommen.

Art. 8 entspricht Art. 15 Abs. 5 GMG. Zusätzlich aufgenommen werden lediglich die „ordnungsgemässe begründete“ Entscheidung, womit Art. 21 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinien nachvollzogen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die Entscheide der Regulierungskommission begründet werden müssen. Neu ist in diesem Zusammenhang auch, dass die ESA über diese Entscheide in einer zusammengefassten Form informiert werden muss und dieses innerhalb von 8 Wochen verlangen kann, dass die Regulierungsbehörde die Entscheidung anpasst oder widerruft. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Ausnahmen gemäss Abs.4 nur im Notfall eingesetzt werden und auch innerhalb des räumlichen Anwendungsbereiches der Richtlinie dieselbe Praxis für solche Ausnahmen gilt.

Abs. 9 stellt klar, dass bei der Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung gemäss Abs. 4 umgehend der Netzzugang gewährt werden muss.

Zu Art. 17 – Genehmigung und Überprüfung der Preise und der allgemeinen Netzbedingungen

Art. 17 Abs. 1 ändert die Regelung des bestehenden Art. 17 Abs. 1. Bei Art. 17 Abs. 1 handelt es sich um eine direkte Umsetzung der Vorgabe des Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2003/55/EG, die zum Zwecke der Herstellung eines effektiven Wettbewerbs neu eine Genehmigungspflicht der Preise oder der Methode der Preisberechnung durch eine von den Interessen der Erdgaswirtschaft unabhängige Regulierungsbehörde vorsieht, eine sogenannte. „Ex-ante Regulierung“. Im bestehenden GMG kann die Regulierungsbehörde die Preise lediglich überprüfen und

Anpassungen verlangen. Die Aufsicht wird im Bereich der Preise somit verstärkt. Damit werden die Anforderungen der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 2 hält nochmals fest, dass die Regulierungsbehörde die Anpassung der Preise bzw. deren Methode zur Berechnung sowie der allgemeinen Netzbedingungen verlangen kann. Zudem wird geregelt, dass die Preise und allgemeinen Netzbedingungen angemessen und nicht diskriminierend sein müssen.

Abs. 3 gibt der Regierung das Recht, dass sie jederzeit die Vorlage von Entscheidungen gemäss Abs. 1 und 2 von der Regulierungsbehörde verlangen darf und eine bindende Entscheidung treffen kann.

Abs. 4 regelt, dass die Preise sowie die allgemeinen Netzbedingungen und die Entscheidungen der Regierung veröffentlicht werden. Dadurch wird das Kriterium der Transparenz erfüllt.

In Abs. 5 erster Satz wird der Regulierungsbehörde das Recht zum Richtlinienerlass zwecks Schaffung einer transparenten, diskriminierungsfreien und kostenorientierten Berechnung der Preise sowie der allgemeinen Netzbedingungen eingeräumt. Bei der Festlegung der Richtlinien im Sinne des ersten Satzes hat die Regulierungsbehörde jedoch gemäss Art. 17 Abs. 5 zweiter Satz zu berücksichtigen, dass ein Anreiz bestehen bleiben soll, technisch notwendige Investitionen in die Netze vorzunehmen.

Abs. 6 (bestehende Regelung des Art. 17 Abs. 3) regelt, dass bei der Preisgestaltung für die Durchleitung, den Anschluss und den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpuffern und LNG-Anlagen die Massnahmen der Netzbetreiber berücksichtigt werden, die zu einer sicheren, rationellen und umweltschonenden Verwendung von Gas vorgenommen werden. Damit will der Gesetzgeber die Belange der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes auch bei dem Ziel der Erreichung eines effektiven Wettbewerbs auf dem europäischen Gasmarkt berücksichtigt wissen.

Zu Art. 18 – Direktleitungen

Art. 18 entspricht grossteils dem bestehenden Art. 18 GMG. Allerdings werden einige Begriffe ausgetauscht, was durch die teilweise neuen Definitionen nötig ist.

Zu Art. 19 – Grenzüberschreitende Durchleitung

Abs. 2 von Art. 19 wird aufgehoben.

Zu Art. 19a - Recht auf Einsichtnahme

Damit die Regulierungsbehörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie die Möglichkeit haben, Einsicht in die Rechnungslegung der Marktteilnehmer zu nehmen. Dieses Recht hat sie bereits heute in Art. 24 Abs. 3 GMG, welcher in der Vorlage somit aufgehoben werden kann.

Abs. 2 gewährleistet die vertrauliche Behandlung der wirtschaftlich sensiblen Informationen.

Zu Art. 20 - Entflechtung der Rechnungslegung

Die Entflechtung der Rechnungslegung ist eine wichtige Massnahme zur Erreichung der Ziele der Richtlinie. Deshalb muss auch das Gasmarktgesetz in diesem Bereich angepasst werden.

Abs. 1 entspricht weitgehend dem bestehenden Art. 20 Abs. 1 GMG und wird lediglich dahingehend ergänzt, dass sämtliche Erdgasunternehmen, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, dieser Pflicht unterstellt sind. Dies entspricht Art. 17 Abs. 2 erster Satz der Richtlinie.

Die Regelung des Abs. 2 entspricht weitgehend Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie. Lediglich die Unterteilung in „Kunden“ und „zugelassene Kunden“ wurde weglassen, da diese ab 1.7.2007 keine Relevanz mehr hat.

Die neue Regelung wird notwendig, damit die wahren Kosten der einzelnen Geschäftsbereiche und insbesondere des Netzbetriebes nachvollziehbar sind. Erst dadurch kann gewährleistet werden, dass sowohl die Netzinhaber wie auch die

Netzbenutzer die selben Konditionen für den Netzzugang haben und somit keine Diskriminierung erfolgt.

Art. 3 wird aufgehoben, weil eine solche Gesamtabrechnung in Zukunft nicht mehr möglich ist.

Abs. 4 entspricht weitgehend Art. 20 Abs. 4 des bestehenden GMG und Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie. Neu müssen die Regeln nicht wie bisher im Anhang, sondern als Teil der internen Rechnungslegung geführt werden.

Abs. 5 wurde den Regelungen des PGR angepasst.

Zu Art. 20a – Prüfung

Neu wird in der Richtlinie in Art. 17 Abs. 2 geregelt, dass die Abschlüsse der Erdgasunternehmen gemäss den nationalen Vorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften geprüft werden müssen. Insbesondere muss bei dieser Prüfung untersucht werden, ob die Verpflichtungen zur Verminderung von Quersubventionierung gemäss Art. 20 Abs. 2 dieser Vorlage eingehalten werden.

Zu Art. 22 – Aufgaben der Regulierungsbehörde

Art. 22 entspricht dem um folgende Punkte ergänzten Art. 22 des GMG:

Bst. a: Die Entscheidungs- und Verfügungsgewalt liegt neu bei der Regulierungsbehörde. Dies stärkt ihr Unabhängigkeit.

Bst. e und f: Durch die Benennung der jeweiligen Betreiber sollen diese einer speziellen Kontrolle unterstellt werden, welche nachweisen soll, dass die Ziele der Richtlinie und der Vorlage erreicht werden.

Bst. g: Die Regulierungsbehörde ist verantwortlich, dass die elementaren Ziele der Richtlinie erreicht werden. Damit wird Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Bst. h: Diese Regelung entspricht materiell weitgehend Art. 22 Bst. e GMG. Ergänzt wird sie durch die Genehmigung der Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.

Bst. i: Hiermit wird Art. 25 Abs. 12 der Richtlinie umgesetzt. Die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden ist wichtig, damit ein gemeinsamer Markt entstehen kann und die Geschwindigkeit der Marktöffnung möglichst synchronisiert wird.

Bst. k: Diese Aufgaben werden in Art. 22a und 22b geregelt und hier der Vollständigkeit halber aufgezählt.

Zu Art. 22a – Monitoring

Nach Art. 22a hat die Regulierungsbehörde ein Monitoring durchzuführen. Die einzeln aufgeführten Punkte des Monitorings sind dabei Art. 25 Abs. 1 Bst. a bis h der Richtlinie 2003/55/EG entnommen und erweitern den Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde.

Zu Art. 22b – Monitoring der Versorgungssicherheit

Das in Art. 22b Abs. 1 geregelte Monitoring ist eine Vorgabe des Art. 5 der Richtlinie 2003/55/EG. Das Monitoring dient im Einzelnen der Feststellung des Nachfrage-Angebotsverhältnisses und dessen Entwicklung auf dem nationalen Gasmarkt, der Qualität der Netzwartung, der Feststellung der Notwendigkeit zur Vornahme von Massnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Versorgungsausfällen. Außerdem betrifft es die Transparenz der in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten. Nach Art. 22b Abs. 2 hat die Regulierungsbehörde den Monitoringbericht jährlich zu veröffentlichen und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu übermitteln.

Zu Art. 23 - Unabhängigkeit

Art. 23 der Vorlage entspricht Art. 23 des Gesetzes, wurde aber dahingehend ergänzt, dass die Regulierungsbehörde vollkommen unabhängig von der Erdgas-

wirtschaft ist. Dies ist für eine unabhängige Kontrolle unabdingbar und wird deshalb in die Vorlage aufgenommen und dient auch der Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie.

Zu Art. 28 – Schlichtungsstelle

Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2003/55/EG verpflichtet die einzelnen Nationalstaaten, eine Streitbeilegungsstelle einzurichten, die über Beschwerden der Betroffenen in einem fristgebundenen Verfahren entscheidet, soweit sich die Beschwerden gegen das Verhalten von Netzbetreibern oder Betreibern von LNG-Anlagen richten. Entsprechend diesen Vorgaben ist die Regelung des Art. 28 Abs. 1 ausgestaltet, wobei die unter a) und b) genannten Beschwerdegegenstände nur beispielhaft aufgezählt sind. Art. 28 Abs. 3 regelt die Fristen zur „Streitbeilegung“ entsprechend den Vorgaben des Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2003/55/EG. Art. 28 Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Voraussetzung der Berechtigung zur Antragsstellung nach Art. 28 Abs. 1 und der Vertraulichkeit.

Abs. 5 übernimmt die Regelung des bisherigen Abs. 3.

Zu Art. 28a – Marktkrisen

Die Regelung des Art. 28a entspricht der Regelung des Art. 26 der Richtlinie 2003/55/EG. Nach Art. 28a Abs. 1 ist die Regierung bei plötzlichen Marktkrisen im Energiesektor oder bei Gefährdung der Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder der Unversehrtheit des Netzes zur Vornahme von in ihrem Ermessen stehenden Schutzmassnahmen (mit Einschränkungen durch die Regelung des Art. 28a Abs. 2) berechtigt. Gemäss Art. 28a Abs. 3 werden der Regierung bestimmte Mitteilungspflichten hinsichtlich der getroffenen Massnahmen auferlegt, und die ESA wird ermächtigt, die Änderung oder Aufhebung dieser Massnahmen zu beschliessen, soweit sie den Wettbewerb verzerren oder den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten an einem effektiven Wettbewerb zuwiderläuft.

Zu Art. 29 – Übertretungen

Neu soll die Regulierungsbehörde und nicht mehr das Landgericht Bussen verfügen können. Dadurch wird die Regulierungskommission als unabhängige Kommission gestärkt. Zudem wird damit der Tendenz, das Landgericht vermehrt als Entscheidungsinstanz bei verwaltungsrechtlichen Übertretungen zu benennen, entgegengewirkt und damit das Gericht entlastet.

Zu Art. 31 und 32

Diese beiden Artikel des GMG werden aufgehoben, weil sie durch die vollständige Marktöffnung nicht mehr Tragen kommen.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keine Bedenken.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gasmarktgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBI. 2003 Nr. 218, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Die in diesem Gesetz erlassenen Vorschriften für Erdgas, einschliesslich verflüssigtem Erdgas (LNG), gelten auch für Biogas.

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz dient insbesondere:

- a) der Gewährleistung einer möglichst sicheren, wettbewerbsorientierten, nichtdiskriminierenden und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas;

- b) der Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (EWR-Rechtssammlung: Anh. IV – 23.01).

Art. 4 Abs.1

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. "Biogas": Gas, das aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird;
2. "Biomasse": der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschliesslich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;
3. "Erdgasanlage": eine Einrichtung zur Fernleitung, Verteilung oder Speicherung von Erdgas, einschliesslich verflüssigtem Erdgas;
4. "Erdgasunternehmen": eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschliesslich verflüssigtem Erdgas, wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden;
5. "Fernleitung": der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
6. "Fernleitungsnetzbetreiber": eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des

- Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen;
7. "Verteilung": der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
 8. "Verteilernetzbetreiber": eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen;
 9. "Versorgung": der Verkauf einschliesslich des Weiterverkaufs von Erdgas, einschliesslich verflüssigtem Erdgas (LNG), an Kunden;
 10. "Versorgungsunternehmen": eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt;
 11. "Speicheranlage": eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschliesslich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschliesslich Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;
 12. "Betreiber einer Speicheranlage": eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist;
 13. „LNG-Anlage“: eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung,

die für die Wiederverdampfung und die anschliessende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen;

14. "Betreiber einer LNG-Anlage": eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist;
15. "Netz": alle Fernleitungsnetze, Verteilernetze, LNG-Anlagen und/oder Speicheranlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschliesslich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind;
16. "Netzzugang": den Zugang zu einem Netzsystem;
17. "Hilfsdienste": sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen und/oder Speicheranlagen erforderlichen Dienste, einschliesslich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschliesslich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
18. "Netzpufferung": die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Erdgasfernleitungs- und Erdgasverteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;
19. "Preise": Preise, für die Durchleitung, den Anschluss und den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten, für die Ausgleichsenergie und Energieungleichgewichte sowie für die Fernleitung und Verteilung.

20. "Verbundnetz": eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind;
21. "Verbindungsleitung": eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden;
22. "Direktleitung": eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;
23. "integriertes Erdgasunternehmen": ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, das/die entweder mindestens eine der Funktionen der Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen der Gewinnung oder Lieferung von Erdgas, oder mindestens eine der genannten Funktionen, mit Ausnahme von LNG, und eine weitere Tätigkeit ausserhalb des Gasbereichs wahrnimmt/wahrnehmen;
24. "Verbundenes Unternehmen":
 - a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 1073 Abs. 2 PGR;
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des Art. 1117 Abs. 1 PGR;
 - c) ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört;
25. "Netzbenutzer": natürliche oder juristische Personen, die in das Netz einspeisen oder daraus versorgt werden;
26. "Kunden": Erdgasgrosshändler, -endkunden oder -unternehmen, die Erdgas kaufen;
27. "Haushalts-Kunden": Kunden, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen;
28. "Endkunden": Kunden, die Erdgas für den Eigenbedarf kaufen;
29. "Grosshändler": natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die Erdgas zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb oder ausserhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen;

30. "langfristiger Erdgasliefervertrag": ein Liefervertrag für Erdgas mit einer Laufzeit von über zehn Jahren;
31. "Sicherheit": sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebssicherheit;

Art. 4a

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1) Die Regierung kann Erdgasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschliesslich Versorgungssicherheit, Regelmässigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umwelt- und Klimaschutz einschliesslich Energieeffizienz sowie sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein.

2) Die Regierung kann geeignete Massnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes ergreifen. Zumindest im Fall der Haushaltskunden bilden die im Anhang A der Richtlinie 2003/55/EG genannten Massnahmen einen integrierenden Bestandteil.

3) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) über alle Massnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschliesslich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben. Diese Unterrichtung wird anschliessend alle zwei Jahre wiederholt.

Art. 4b

Netzzugangsverträge

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen dem Abschluss von langfristigen Netzzugangsverträgen nicht entgegen, sofern diese mit dem Wettbewerbsrecht des Europäischen Wirtschaftsraums im Einklang stehen.

Art. 5 Abs. 1 und 3

1) Die Errichtung und der Betrieb von Erdgasanlagen, Leitungen und dazugehöriger Einrichtungen sind konzessions- bzw. bewilligungspflichtig.

3) Bei der Erschliessung neu in die Versorgung einbezogener Gebiete und allgemein im Interesse eines effizienten Betriebs bereits versorgter oder neu zu versorgender Gebiete können, vorbehaltlich Art. 18, Anträge für den Bau und den Betrieb von Verteilerleitungsnetzen in einem bestimmten Gebiet abgewiesen werden, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leitungsnetze gebaut wurden oder in Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.

Art. 7

Grundsatz

1) Betreiber von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, Speicher- und LNG-Anlagen haben unter wirtschaftlichen Bedingungen sowie unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit sichere, zuverlässige und leistungsfähige Netze und Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen.

2) Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber haben sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden nach transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Art. 8

Festlegung der technischen und betrieblichen Bestimmungen (TBB)

1) Erdgasunternehmen sind verpflichtet, Kriterien für die technische Betriebssicherheit festzulegen und für den Anschluss von Speicher- und LNG-Anlagen, von anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzen und von Direktleitungen an das

Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb auszuarbeiten.

2) Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und nicht diskriminierend sein. Zur Interoperabilität gehören insbesondere technische Anschlussbedingungen für netzkompatible Gasbeschaffenheit unter Einschluss von Biogas.

3) Diese technischen Vorschriften sind vom Erdgasunternehmen zu veröffentlichen und von der Regierung gemäss Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 1.01) der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) mitzuteilen.

Art. 9 Abs. 2

2) Die von Fernleitungs- bzw. Verteilernetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasfernleitungs- bzw. Erdgasverteilernetz müssen objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein, einschliesslich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungs- bzw. Verteilernetzbetreiber einschliesslich der Regelungen und Preise sind durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen und durch das entsprechende Erdgasunternehmen zu veröffentlichen.

Art. 10 Abs. 1

1) Unbeschadet des Artikels 19a und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Fernleitungs-, Verteiler- Speicher- und LNG-Unternehmen wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der

Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

Art. 11

Informationspflicht

1) Betreiber von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, Speicher- und LNG-Anlagen erteilen jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, Verteilernetzes, einer Speicher- und LNG-Anlage ausreichende Informationen, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

2) Betreiber von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, Speicher- und LNG-Anlagen stellen den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen.

Art. 11a

Kriterien für die Einspeisung von Biogas

Biogas, das durch Aufbereitung Erdgasqualität erreicht hat, kann, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, von Erdgasunternehmen ins Erdgasnetz eingespeist und durch dieses Netz transportiert werden.

Überschrift vor Art. 12

V. Organisation des Netzzugangs

Art. 12

Durchleitungspflicht

Erdgasunternehmen sind verpflichtet, Kunden, einschliesslich Versorgungsunternehmen, die Durchleitung von Erdgas zu einem nach Art. 15 festgelegten Durchleitungspreis und gemäss den allgemeinen Netzbedingungen nicht diskriminierend zu gewähren.

Sachüberschrift vor Art. 13

Aufgehoben

Art. 13

Anschlusspflicht

Erdgasunternehmen sind verpflichtet, den Anschluss von Kunden, einschliesslich Versorgungsunternehmen, an das Netz zu einem nach Art. 15 festgelegten Anschlusspreis und gemäss den allgemeinen Netzbedingungen nicht diskriminierend zu gewähren.

Art. 14

Zugang zu Fernleitungsnetzen, Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

1) Erdgasunternehmen sind verpflichtet den Zugang zu Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten für Kunden und andere Erdgasunternehmen, die sich innerhalb oder ausserhalb des Verbundnetzes befinden, auf Vertragsbasis und nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien zu gewähren, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Versorgung der Kunden und/oder für den Zugang zu anderen Hilfsdiensten technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Der Zugang erfolgt auf

der Grundlage verhandelter Preise und den technischen betrieblichen Bestimmungen.

2) Absatz 1 gilt bei LNG-Anlagen nicht für Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind.

3) Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.

4) Die Erdgasunternehmen und Betreiber von Speicheranlagen haben ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten in geeigneter Weise jährlich zu veröffentlichen.

Art. 15

Preise und allgemeine Netzbedingungen

1) Die Höhe der Preise richtet sich nach den Preisen in vergleichbaren Netzen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen und geografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die Kostensituation zu reflektieren. Die Preise und die Methode zu ihrer Berechnung sind nicht diskriminierend festzulegen und zu veröffentlichen.

2) Das Netz ist zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die vom Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmungen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden.

Art. 16

Verweigerung des Netzzugangs und des Anschlusses

1) Erdgasunternehmen können den Netzzugang verweigern, wenn sie nachweisen, dass sie nicht über die nötige Kapazität oder nur über einen mangelnden Netzverbund verfügen. Die Verweigerung ist ordnungsgemäss zu begründen. Übernimmt jedoch der potentielle Kunde die Kosten für den Ausbau des Netzes, muss er an das Netz angeschlossen werden.

2) Erdgasunternehmen können den Netzzugang verweigern, wenn dadurch die Erfüllung der gemäss Art. 4a auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verhindert würde. Die Verweigerung ist ordnungsgemäss zu begründen.

3) Die Anschlusspflicht gemäss Art. 13 besteht nicht, wenn der Anschluss des Kunden den Erdgasunternehmen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Übernimmt jedoch der Kunde die Kosten für den Anschluss und den Unterhalt der Leitung, muss er an das Netz angeschlossen werden.

4) Entstehen einem Erdgasunternehmen wegen ihrer im Rahmen eines oder mehrerer Gaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten oder werden solche befürchtet, so kann die Regulierungsbehörde - sofern keine wirtschaftlich tragfähigen Alternativlösungen zur Verfügung stehen - auf Antrag eine befristete Ausnahme von Art. 12 und 13 nach Massgabe der Abs. 6 bis 8 genehmigen.

5) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme gemäss Abs. 4 ist unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nachdem der Netzzugang verweigert worden ist, zu stellen. Dem Antrag sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems sowie die von den Erdgasunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen.

6) Die Regulierungsbehörde berücksichtigt bei der Entscheidung über die Ausnahmen nach Abs. 4 insbesondere folgende Kriterien:

- a) das Ziel der Vollendung eines wettbewerbsorientierten Gasmarktes;
- b) die Notwendigkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
- c) die Stellung der Erdgasunternehmens auf dem Gasmarkt und die derzeitige Wettbewerbslage auf diesem Markt;
- d) die Schwere der aufgetretenen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten von Erdgasunternehmen und Fernleitungsnetzbetreibern bzw. Kunden;
- e) den Zeitpunkt der Unterzeichnung sowie die Bedingungen des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Verträge und inwieweit diese Marktänderungen zu berücksichtigen sind;
- f) die zur Lösung des Problems unternommenen Anstrengungen;
- g) inwieweit das Unternehmen beim Eingehen der betreffenden unbedingten Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung dieses Gesetzes vernünftigerweise mit dem wahrscheinlichen Auftreten von ernststen Schwierigkeiten hätte rechnen können;
- h) das Ausmass, in dem das Netz mit anderen Netzen verbunden ist, sowie den Grad an Interoperabilität dieser Netze und
- i) die Auswirkungen, die die Genehmigung einer Ausnahme für die korrekte Anwendung dieses Gesetzes in Bezug auf das einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes haben würde.

7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag in Bezug auf Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, sollte nicht zu einer Lage führen, in der es unmöglich ist, wirtschaftlich tragfähige Absatzalternativen zu finden. Auf jeden Fall wird davon

ausgegangen, dass keine ernsthaften wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten vorliegen, wenn:

- a) Erdgasverkäufe nicht unter die in den Gaslieferverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vereinbarte garantierte Mindestabnahmemenge sinken;
- b) der betreffende Gasliefervertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung angepasst werden kann; oder
- c) das Erdgasunternehmen Absatzalternativen finden kann.

8) Die ordnungsgemäss begründete Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Genehmigung einer Ausnahme nach Abs. 4 ist der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) unverzüglich mit den entsprechenden Unterlagen in einer zusammengefassten Form zu übermitteln. Die ESA kann binnen acht Wochen nach Eingang der Mitteilung verlangen, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung einer Ausnahme ändert oder widerruft.

9) Erdgasunternehmen, die keine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 erhalten haben, dürfen den Netzzugang wegen ihrer im Rahmen eines oder mehrerer Gaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht länger verweigern.

Art. 17

Genehmigung der Preise und allgemeinen Netzbedingungen

1) Die Regulierungsbehörde genehmigt in regelmässigen Abständen die Preise oder die Methoden zu deren Berechnung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 sowie die technischen und betrieblichen Bestimmungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2.

2) Die Regulierungsbehörde ist befugt, von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern und Betreibern von LNG-Anlagen zu verlangen, die Preise oder die Methoden zu deren Berechnung sowie die allgemeinen Netzbedingungen im Sinne von Abs. 1 zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nicht diskriminierend angewendet werden.

3) Die Regierung kann von der Regulierungsbehörde verlangen, Entwürfe von Genehmigungsentscheidungen im Sinne des Abs. 1 und Entwürfe von Abänderungsentscheidungen im Sinne des Abs. 2 zur förmlichen Entscheidung vorzulegen.

4) Die Preise oder die Methoden zu deren Berechnung sowie die technischen und betrieblichen Bestimmungen werden zusammen mit der förmlichen Annahmeentscheidung der Regierung veröffentlicht. Jede förmliche Ablehnungsentscheidung der Regierung wird ebenfalls veröffentlicht, einschliesslich der Begründung.

5) Die Regulierungsbehörde kann Richtlinien für eine transparente, nicht diskriminierende und kostenorientierte Berechnung der Preise sowie der technischen und betrieblichen Bestimmungen erlassen. Die Preise und die technischen und betrieblichen Bestimmungen sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

6) Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, dass Aufwendungen des Netzbetreibers für Massnahmen zur rationellen, sicheren und umweltschonenden Verwendung von Gas bei der Festlegung der Preise für die Durchleitung, den Anschluss und den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und LNG-Anlagen berücksichtigt werden können, sofern diese Massnahmen einer wirtschaftlich rationellen Betriebsführung entsprechen.

Art. 18

Direktleitungen

1) Im Inland niedergelassene Erdgasunternehmen können Kunden über eine Direktleitung mit Erdgas versorgen.

2) Jeder im Inland niedergelassene Kunde kann von Erdgasunternehmen über eine Direktleitung mit Erdgas versorgt werden.

3) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Direktleitung setzt voraus, dass der Netzzugang auf der Grundlage der Art. 16 verweigert wurde. Im Übrigen finden Art. 6 und 7 Anwendung.

Art. 19 Abs. 1 und 2

1) Bei grenzüberschreitender Durchleitung kann der Netzbetreiber die Durchleitung für Erdgaslieferungen verweigern, wenn der zu beliefernde Kunde im Herkunftsland des Lieferanten oder im Herkunftsland des den Lieferanten beherrschenden Unternehmens nicht als Kunde gilt (Grundsatz der Reziprozität).

2) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 19a

VI. Rechnungslegung

Art. 19a

Recht auf Einsichtnahme

1) Die Regulierungsbehörde hat soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungslegung der Erdgasunternehmen.

2) Die Regulierungsbehörde wahrt die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen.

Überschrift vor Art. 20

Aufgehoben

Art. 20

Entflechtung der Rechnungslegung

1) Die Erdgasunternehmen erstellen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und, sofern sie dazu verpflichtet sind, zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht sind nach den im Personen- und Gesellschaftsrecht vorgesehenen ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen (Art. 1063 bis 1130 PGR) zu erstellen und offen zu legen.

2) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen haben Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, LNG und Speicherung in derselben Weise zu führen, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. Sie führen auch Konten für andere, nicht mit den Bereichen Fernleitung, Verteilung, LNG und Speicherung zusammenhängende Tätigkeiten im Erdgasbereich, wobei diese Konten konsolidiert sein können. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre anderen Tätigkeiten ausserhalb des Erdgasbereichs. Die interne Rechnungslegung schliesst für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Erfolgsrechnung ein.

3) Aufgehoben

4) In der internen Rechnungslegung sind die Regeln, einschliesslich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den getrennt geführten Konten gemäss Abs. 2 zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Solche Änderungen sind zu erwähnen und angemessen zu begründen.

5) Im Anhang der Jahresrechnung sind die Geschäfte grösseren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen (Art. 1073 Abs. 2 PGR), assoziierten Unternehmen (Art. 1117 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1073 Abs. 1 PGR) und Unternehmen, die denselben Aktionären beziehungsweise den eigenen gehören, getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.

Art. 20a

Prüfung

1) Der Geschäftsbericht und allenfalls der konsolidierte Geschäftsbericht gemäss Art. 20 Abs. 1 müssen von einer nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) zugelassenen Revisionsstelle geprüft werden.

2) Bei der Prüfung der Rechnungslegung gemäss Abs. 1 hat die Revisionsstelle insbesondere zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 eingehalten wird.

Art. 22

Aufgaben der Regulierungsbehörde

Der Regulierungsbehörde obliegt insbesondere:

- a) die Entscheidungs- und Verfügungsgewalt beim Vollzug dieses Gesetzes;

- b) die Beratung der Regierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Erdgas- und Energiepolitik;
- c) die Prüfung etwaiger Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im Erdgasnetz;
- d) das Erstellen eines Jahresberichtes zu Händen der Regierung;
- e) die Benennung von einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern für einen festgelegten Zeitraum zum Zwecke der Kontrolle, dass die Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber, die Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern sowie die Vertraulichkeitsanforderungen für Fernleitungsnetzbetreiber eingehalten werden;
- f) die Benennung von einem oder mehreren Verteilernetzbetreibern für einen festgelegten Zeitraum zum Zwecke der Kontrolle, dass die Aufgaben der Verteilernetzbetreiber, die Entflechtung von Verteilernetzbetreibern sowie die Vertraulichkeitsanforderungen für Verteilernetzbetreiber eingehalten werden;
- g) die Sicherstellung von Nichtdiskriminierung, echtem Wettbewerb und effizientem Funktionieren des Marktes;
- h) die Genehmigung:
 - 1. der Ausnahmen von der Durchleitungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 4;
 - 2. der Preise und allgemeinen Netzbedingungen gemäss Art. 15;
 - 3. der Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen gemäss Art. 9 Abs. 2;
- i) die transparente Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) im Hinblick auf die Entwicklung des Binnenmarkts und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen;

- j) die Schlichtung von Streitfällen nach Art. 28;
- k) die Durchführung der Monitorings im Sinne der Art. 22a und 22b.

Art. 22a

Monitoring

1) Die Regulierungsbehörde führt ein Monitoring insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte durch:

- a) die Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten; Regulierungsbehörden anderer EWR-Staaten, mit denen ein Verbund besteht, haben diesbezüglich ein Recht auf Stellungnahme;
- b) die Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz;
- c) die Zeit, die von Betreibern von Fernleitungs- und Verteilernetzen für die Herstellung von Anschlüssen und Reparaturen benötigt wird;
- d) die Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht statistisch aufbereitete Einzeldaten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln;
- e) die tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung gemäss Art. 20 zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten;
- f) die technischen und betrieblichen Bestimmungen für den Zugang zu Speichereinrichtungen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäss Art. 8;
- g) den Umfang, in dem die Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen ihren Aufgaben gemäss Art. 7 – 11a nachkommen;
- h) das Ausmass von Transparenz und Wettbewerb.

2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Jahresbericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit.

Art. 22b

Monitoring der Versorgungssicherheit

1) Das Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Massnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger.

2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich spätestens zum 31. Juli einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Massnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA).

Art. 23

Unabhängigkeit

Die Regulierungsbehörde ist in ihrer Entscheidungs- und Verfügungsgewalt, insbesondere von den Interessen der Erdgaswirtschaft vollkommen unabhängig.

Art. 28 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und 5

1) Die Regulierungsbehörde befasst sich mit Beschwerden von Netzzugangsberechtigten gegen einen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber oder einen Betreiber einer LNG-Anlage über die aus dem entsprechenden Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere wenn:

a) der Netzzugang verweigert wird;

- b) Preise und Bedingungen diskriminierend, nicht objektiv oder nicht transparent festgelegt und/oder angewendet werden.

3) Die Regulierungsbehörde trifft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung. Wenn sie zusätzliche Informationen anfordert, kann die Frist um zwei Monate verlängert werden. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich.

4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Streitbeilegung, insbesondere in Bezug auf die:

- a) Berechtigung zur Antragstellung;
- b) Vertraulichkeit.

5) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle desjenigen EWRA-Vertragstaates zuständig, in dem sich das Netz des Erdgasunternehmens, das den Netzzugang verweigert, befindet.

Überschrift vor Art. 28a

E. Schutzmassnahmen

Art. 28a

Marktkrisen

1) Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann die Regierung vorübergehend die notwendigen Schutzmassnahmen treffen.

2) Diese Massnahmen dürfen nur die geringst möglichen Störungen im Funktionieren des Binnenmarktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung

der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass hinausgehen.

3) Die Regierung teilt diese Massnahmen unvorzüglich den anderen EWR-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) mit. Die ESA kann beschliessen, dass diese Massnahmen zu ändern oder aufzuheben sind, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Art. 29 Abs. 1

Übertretungen

1) Von der Regulierungsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis über wirtschaftlich sensible Informationen erlangt und diese nicht vertraulich behandelt;
- b) als Netzbetreiber den Netzzugang missbräuchlich verweigert;
- c) Netzbenutzer diskriminiert;
- d) in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnungen verstösst.

Art. 31 und 32

Aufgehoben

II.**Übergangsbestimmung**

Die Erdgasunternehmen und Betreiber von Speicheranlagen haben ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Sinne des Art. 14 Abs. 4 erstmals innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

III.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG (EWR-Rechtssammlung: IV - Anh. 23.01).

IV.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.